

26.03.2014

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein Westfalen das gesamte Landesrecht unter den Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt. Zur Mitte des Jahres 2014 werden im Bereich der Ministerpräsidentin Befristungstermine wirksam, so dass über die Fortexistenz der ansonsten auslaufenden Rechtsnormen zu entscheiden ist.

B Lösung

Die zum 30. Juni 2014 vorzunehmenden Entfristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin werden in einem Artikelgesetz gebündelt. Unter Berücksichtigung des Protokolls der 2.632 Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011, wonach die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen zwingend notwendig erscheinen, werden mit dem vorliegenden Änderungsentwurf die Verfallsklauseln gestrichen.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist die Ministerpräsidentin. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Finanzielle Auswirkungen

Keine

Datum des Originals: 25.03.2014/Ausgegeben: 31.03.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

G Befristung

Dieses Artikelgesetz regelt die Entfristung der jeweiligen Vorschriften entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojekts.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristung im Zuständigkeitsbereich der Ministerpräsidentin

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 9 des Gesetzes über den Verdienstorden des Landes NRW vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 218), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 328) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 9 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Artikel 2 **Änderung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten**

§ 6 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 30. März 2004 (GV. NRW. S. 146); der zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2009 (GV. NRW. S. 328) geändert wurde, wird wie folgt gefasst:

„§ 6 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 30. Juni 2014 außer Kraft.

Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG)

§ 6

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt am 30. Juni 2014 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat das Land Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit diesem Gesetzentwurf berücksichtigt die Landesregierung TOP 32A (1) des Protokolls der 2.632 Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011, wonach die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen zwingend notwendig erscheinen und in zukünftigen Änderungsentwürfen vorgeschlagen werden soll, die Befristungsregelungen (Verfallsklauseln oder Berichtspflichten) zu streichen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1

Das Gesetz über den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen ermöglicht die staatliche Ehrung besonderer Verdienste um das Land Nordrhein-Westfalen und seiner Bevölkerung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Der Verdienstorden wird an Frauen und Männer ohne Ansehen der Staatsangehörigkeit verliehen.

Das Gesetz bedarf keiner inhaltlichen Änderung. Besondere Leistungen um das Land sollten weiterhin mit dem Verdienstorden des Landes geehrt werden. Die Regelungen haben sich bewährt und sind weiterhin dauerhaft erforderlich. Die geltende Befristung sollte daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 2

Das Gesetz über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten (RettungstatenG) ermöglicht es der Ministerpräsidentin, als staatliche Anerkennung für die Rettung bzw. versuchte Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr oder die Abwendung einer gemeinen Gefahr (Rettungstat) eine Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen zu verleihen bzw. eine öffentliche Belobigung auszusprechen.

Das Gesetz bedarf keiner inhaltlichen Änderung. Der selbstlose Einsatz von Menschen, die ohne Rücksicht auf ihr Leben oder ihre Gesundheit andere Menschen aus Lebensgefahr retten, sollte auch weiterhin von staatlicher Seite ausgezeichnet werden. Die Regelungen haben sich bewährt und sind weiterhin dauerhaft erforderlich. Die geltende Befristung sollte daher aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Mantelgesetzes.